



## Grundsatzentscheid der Ratssitzung vom 23. April 2013:

### Wohnen in der Gewerbe- und Industriezone

**BRIG GLIS**

Der Rat hat an der Sitzung vom 23. April 2013 folgende Grundsätze zum Wohnen in der Gewerbe- und Industriezone beschlossen:

**Stadtgemeinde  
Brig-Glis**

**Bauamt**  
Überlandstr. 60  
Postfach 92  
3902 Glis  
[www.brig-glis.ch](http://www.brig-glis.ch)  
T 027 922 42 20  
F 027 922 42 29

#### GRUNDSÄTZE ZUM WOHNEN IN DER GEWERBE- UND INDUSTRIEZONE

1. Das Wohnen in Gewerbe- und Industriezonen ist nicht erlaubt.
2. Davon ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe, deren Gäste sich dort nur für eine kurze und bestimmte Zeit aufhalten, sowie betriebszugehörige (Gewerbezone) bzw. betriebsbedingte (Industriezone) Wohnungen.
3. Betriebszugehörige/ bedingte Wohnungen müssen zwingend in einem funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb stehen und sind von diesem abhängig. In erster Linie dienen diese Wohnungen dem Hauswirts-, Sicherheits- und Pikettpersonal.
4. Pro Bauprojekt kann eine Wohnung bewilligt werden.
5. Die Wohnfläche beträgt maximal 20% der Bruttogeschossfläche (BGF) und maximal 150 m<sup>2</sup> BGF.
6. Im Einzelfall in direkter Grenze zu einer Wohnzone und bei gleichwertiger infrastruktureller Erschliessung kann der Gemeinderat mehr als 20% der BGF als Wohnfläche zulassen, sofern durch die Grenze zur Nachbarschaft zur Erhöhung der zulässigen Fläche gleichwertige Einschränkungen in der Bebaubarkeit (z.B. Höhe, Abstände) entstehen. Das Baugesuch ist in einem solchen Fall als „anbegehrte Ausnahmegewilligung“ auszusprechen.

Punkt 6 wird gemäss Ratsentscheid vom 28. August 2018 wie folgt ergänzt:  
Punkt 3 und 4 gelten auch in diesem Fall.

7. Im Grundbuch ist eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gemäss kantonalem Baugesetz anzumerken.
8. Jede Nutzungsänderung des Betriebs ist bewilligungspflichtig.
9. Die üblichen Auflagen für Wohnbauten, namentlich für den Brandschutz, sind einzuhalten.
10. Wohnungen, welche nicht mehr als betriebszugehörig/ bedingt betrachtet werden können, dürfen nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden.